

99023001000000

Führerschein beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000147-99023001000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99023001000000
Leistungsbezeichnung I	Führerschein beantragen
Leistungsbezeichnung II	Führerschein beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Sie möchten ein Fahrzeug fahren? Dafür brauchen Sie einen Führerschein.
Volltext	<p>Sie möchten ein Fahrzeug fahren? Dafür brauchen Sie einen Führerschein.</p> <p>Die Fahrzeuge sind in verschiedene Fahrzeugklassen eingeteilt.</p> <p>Mit dem Führerschein weisen Sie nach, welche Fahrzeugklassen Sie fahren dürfen. Den ersten Führerschein erhalten Sie auf Probe. Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie verlängert sich um weitere zwei Jahre, wenn Sie an einem Aufbauseminar teilnehmen müssen.</p> <p>Für die Klassen A, A1, A2, AM, B, BE, L und T erhalten Sie einen unbefristeten Führerschein.</p> <p>Führerscheine für die Klassen C1, C1E, C, CE, D, D1, DE und D1E sind auf fünf Jahre befristet. Bis zum 27. Dezember 2016 erteilte Führerscheine der Klassen C1 und C1E gelten bis zur Altersgrenze von 50 Jahren. Sie können diese Klassen jeweils um fünf Jahre verlängern lassen. Die Klassen D, D1, DE und D1E können Sie über die Altersgrenze von 50 Jahren hinaus jedoch nur verlängern lassen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die „besonderen Anforderungen“ (z. B. Konzentrationsfähigkeit, Orientierungsleistung oder Belastbarkeit) erfüllen.</p> <p>Achtung: Ab dem 19. Januar 2013 ausgestellte Kartenführerscheine sind auf 15 Jahre befristet. Die Befristung betrifft nur die Plastikkarte. Sie muss alle 15 Jahre erneuert werden. Regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind mit dem Dokumententausch nicht verbunden.</p>
Erforderliche Unterlagen	bei den Führerscheinklassen A, A1, A2, AM, B, BE, L und T:

Modul

Sachverhalt

- Personalausweis oder Reisepass
- ein biometrisches Passbild
- Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe

zusätzlich bei den Führerscheinklassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E:

- Gutachten über das Sehvermögen (nicht älter als zwei Jahre)
- ärztliches Gutachten über die körperliche und geistige Eignung (nicht älter als ein Jahr)
- bei den Klassen D, DE, D1 und D1E zusätzlich: Führungszeugnis.
- bei den Klassen D und D1 kann die zuständige Stelle weitere Unterlagen verlangen, z.B. ein medizinisch-psychologisches Gutachten

Voraussetzungen

Sie erhalten den Führerschein für die jeweilige Klasse, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz im Inland haben,
- das erforderliche Mindestalter erreicht haben: 24 Jahre für die Klassen A (direkter Zugang), D und DE, 21 Jahre für die Klassen C, CE, D1 oder D1E sowie für dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW, 20 Jahre für die Klasse A bei einem Vorbesitz der Klasse A2 von mindestens 2 Jahren, 18 Jahre für die Klasse A2 und für die Klassen B, BE, C1 oder C1E sowie 16 Jahre für die Klassen A1, AM, L und T
- zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sind,
- zum Führen von Kraftfahrzeugen nach dem Fahrlehrergesetz und den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften ausgebildet worden sind,
- die Fähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachgewiesen haben,
- an einer Schulung in Erster Hilfe teilgenommen haben und
- keine in einem anderen EU-/EWREuropäischer Wirtschaftsraum (EWR) Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) ist das Gebiet, dem alle 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland,

Modul

Sachverhalt

Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern) sowie die drei Staaten der European Free Trade Association (EFTA, Europäische Freihandelsassoziation oder Europäische Freihandelszone) Norwegen, Island und Liechtenstein angehören. -Staat erteilte Fahrerlaubnis dieser Klassen besitzen.

Kosten

- bei Erteilung einer Fahrerlaubnis auf Probe: EUR 43,40
- bei Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Festsetzung einer Probezeit (Klassen AM, L, T): EUR 42,60
- bei Antragstellung bei der Gemeinde: zusätzlich EUR 5,10

Für die Einholung des Führungszeugnisses entstehen weitere Kosten.

Verfahrensablauf

Sie müssen den Führerschein schriftlich bei der Führerscheinstelle im Landratsamt Karlsruhe beantragen. Sie können den Antrag frühestens sechs Monate vor Erreichen des für die jeweilige Führerscheinklasse vorgeschriebenen Mindestalters stellen. Meistens reicht die Fahrschule, bei der Sie sich angemeldet haben, den Antrag für Sie ein.

Hinweis: Sie können den Antrag auch beim Bürgerbüro und in den Ortsverwaltungen stellen, da diese die anzugebenden persönlichen Daten bestätigen muss. Die Gemeindeverwaltung leitet die Unterlagen dann an die zuständige Stelle weiter.

Nach bestandener Prüfung erhalten Sie einen Kartenführerschein ("EU-Führerschein").

Gegen eine Extragebühr können Sie eine Expressbestellung beantragen. Die Wartezeit auf den neuen Führerschein verkürzt sich dadurch.

Bearbeitungsdauer

Frist

Sie müssen die theoretische Prüfung binnen zwölf

Modul

Sachverhalt

Monaten nach Eingang Ihres Prüfauftrags bei der Technischen Prüfstelle erfolgreich ablegen. Ansonsten verfällt der Prüfauftrag. Gleiches gilt, wenn Sie die praktische Prüfung nicht binnen zwölf Monaten nach der erfolgreich abgelegten theoretischen Prüfung bestehen. Nach Verfall des Prüfauftrags müssen Sie einen neuen Antrag auf Erweiterung der Fahrerlaubnis stellen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Jugendliche können die Fahrerlaubnis für die Klassen B und BE (Pkw) bereits erwerben, bevor sie 18 Jahre alt sind.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal